

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von
Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären
Influenza in einem Geflügelbestand des Landkreises Leipzig**

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Geflügelbestand des Landkreises Leipzig vom 26.12.2020, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 26.12.2020 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6b Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1666; S. 2664 (Geflügelpest-Verordnung) aufgehoben.

Begründung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen hat per Allgemeinverfügung am 26.12.2020 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um einen Gänsebestand in Mutzschen, Landkreis Leipzig aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest getroffen und Maßnahmen gemäß § 27 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet. Am 30.12.2020 wurde der Sperrbezirk aufgrund einer erneuten amtlichen Feststellung von Geflügelpest im Landkreis Leipzig im Ortsteil Roda der Stadt Grimma angepasst. Eine Änderung der Gebietskulisse des Beobachtungsgebietes war nicht erforderlich.

Seit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 30.12.2020 im Ortsteil Roda der Stadt Grimma wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen sowie Erfüllung der Vorgaben gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 06.01.2021 zur Aufstallungspflicht von Geflügel in Risikogebieten beansprucht weiterhin Geltung. Sämtliches Geflügel ist daher in den Risikogebieten weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 31. Januar 2021



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung